

Vereinsatzung des MTV „Germania“ von 1906 e.V. Barnten



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen Männer-Turnverein „Germania“ von 1906. Er hat seinen Sitz in Barnten. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen. Danach lautet der Name MTV „Germania“ von 1906 e.V. Barnten.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen zur Stärkung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch regelmäßige Übungsstunden und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes e.V. und seiner Unterverbände, sowie des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Gliederungen.

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder und Jugendliche sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder gem. §21 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die

Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Bei allen Entscheidungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder

- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und sonstige Leistungen wie z.B. Abteilungsbeiträge erhoben.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgelegt.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß Beitragsordnung verpflichtet.

4. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 11 Organe

Der Verein wird verwaltet:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
- b) der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden
- c) der Schriftwartin/dem Schriftwart
- d) der Kassenwartin/dem Kassenwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/ der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Schriftwart zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:

- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
- die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende
- die Schriftwartin/der Schriftwart
- die Kassenwartin/der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 14 Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

1. der 2. Schriftwartin bzw. dem 2. Schriftwart
2. der 2. Kassenwartin bzw. dem 2. Kassenwart
3. dem Presse- und Werbewart
4. den Spartenleiterinnen/den Spartenleitern der einzelnen Abteilungen
5. den Jugendwärtinnen/den Jugendwarten der einzelnen Abteilungen

Der Beirat wird von der Hauptversammlung gewählt (Positionen 1. bis 3. des Beirates) bzw. bestätigt (Positionen 4. und 5. des Beirates). Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Aufgaben und seinen Entschlüssen zu unterstützen. Er muss zu jeder Vorstandssitzung geladen werden. Bei Bedarf können weitere Mitglieder in den Beirat gewählt werden.

§ 15 Spartenleitung der einzelnen Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen werden durch einen Spartenvorstand geführt. Dieser besteht aus einer Spartenleiterin/einem Spartenleiter, einer stellvertretenden Spartenleiterin/einem stellvertretenden Spartenleiter und ggf. einer Jugendwartin/einem Jugendwart. Sollten für den Sportbetrieb oder Abteilungsbetrieb weitere Funktionen notwendig sein, können diese im Bedarfsfalle gewählt werden.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von allen ordentlichen Mitgliedern und allen Ehrenmitgliedern gebildet.

§ 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Abteilungen,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl bzw. Bestätigung des Beirates
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festlegung der Beitragsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge

§ 18 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im Januar oder Februar statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen – in ortsüblicher Form durch Aushang in den Mitteilungskästen in der Landesstraße und an der Wilhelm-Böllersen-Halle - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein, oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragt. Im letzteren Falle muss die Berufung spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 19 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 21 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand kann Ehrennadeln oder Ehrenurkunden an Mitglieder verleihen:

- a) Für 25-jährige Mitgliedschaft.
- b) Für 50-jährige Mitgliedschaft
- c) Für besondere Verdienste bei Wahrnehmung wichtiger Vereinsaufgaben.
- d) Für außergewöhnliche turnerische und sportliche Leistungen.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, des Beirates oder eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses sein. Auf jeder Mitgliederversammlung wird ein neuer Kassenprüfer gewählt, der zweite bleibt im Amt und wird im darauffolgenden Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 19 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nordstemmen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am **27.01.2016** geändert und neugefasst. Alle bisherigen Satzungen verlieren hiermit Ihre Gültigkeit.

Barnten, den 27. Januar 2017

Der Vorstand

Doris Rockel
(1. Vorsitzende)

Jörg Köhler
(2. Vorsitzender)

Andrea Zöllner
(Kassenwartin)

Annegret Rauch
(Schriftwartin)